

1x1 der Tierversicherung zur Afrikanischen Schweinepest

Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest ist eine durch ein Virus hervorgerufene, hoch ansteckende, fieberhaft verlaufende Seuche mit hoher Sterblichkeitsrate. Sie befällt Haus- und Wildschweine. **Auf den Menschen ist die ASP nicht übertragbar.**

Symptome der Afrikanischen Schweinepest

Die ASP ist der Klassischen (Europäischen) Schweinepest in Symptomen und Verlauf sehr ähnlich. Bei akutem Verlauf kommt es zwei bis elf Tage nach der Infektion zu hohem Fieber (42 °C). Andere Krankheitserscheinungen fehlen anfangs oft.

Später fressen die Tiere nicht mehr, sie haben einen schwankenden Gang und es treten plötzliche Todesfälle auf. Deutliche Krankheitssymptome wie blutiger Durchfall, Atemnot, Erbrechen, schleimig-eitriger Nasen- und Lidbindehautausfluss, Blutungen und Blaufärbungen der Ohrenspitzen und Unterbauchhaut treten oft erst 48 Stunden vor dem Tod auf.

Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest

Der Erreger wird mit allen Körperflüssigkeiten (Nasen-, Rachen-, Augenflüssigkeit, Speichel, Urin, Kot) ausgeschieden. Dabei stellt der direkte Kontakt mit infizierten Blut den effizientesten Übertragungsweg dar.

Die Erkrankung ist stark virulent und wird sehr leicht von Tier zu Tier, aber auch durch kontaminierte

Zwischenträger, wie beispielsweise virusverunreinigtes Futter, Trinkwasser, Transportfahrzeuge oder Personen verbreitet. Ein hohes Verbreitungsrisiko stellen auch eingeführte Lebensmittel, Speiseabfälle und Jagdtrophäen dar.

In den afrikanischen Ursprungsländern kann die Übertragung durch Lederzecken erfolgen. Da diese im mitteleuropäischen Raum nicht beheimatet sind, spielt dieser Übertragungsweg in unseren Breiten keine Rolle.

Durch die in den letzten Jahren deutlich angestiegene Schwarzwildpopulation in Deutschland ist das Risiko einer direkten Übertragung von Wildschwein zu Wildschwein und damit eine unkontrollierbare Verbreitung des Erregers als hoch einzustufen.

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nach einem Ausbruch erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der Schweinepest-Verordnung (Novellierung im März 2018) durch die Veterinärbehörden. Eine Behandlung erkrankter Tiere ist nicht möglich, eine Infektion endet meist tödlich. Ein wirksamer Impfstoff gegen das hochansteckende Virus ist derzeit nicht vorhanden.

Wird in einem Hausschweinebestand der ASP-Erreger nachgewiesen, sind auf amtliche Anordnung hin alle Tiere des Ausbruchsbetriebes zu töten und unschädlich zu beseitigen (Keulung).

Darüber hinaus wird um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk, mit einem Mindestradius von 3 km, und ein Beobachtungsgebiet, mit einem Mindestradius von 10 km errichtet. In den festgelegten Restriktionszonen gilt über einen längeren Zeitraum das sogenannte „Stand still-Prinzip“, wodurch die Tiere weder gehandelt, transportiert noch geschlachtet werden dürfen.

Wird ASP bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein nachgewiesen, wird um den Fundort herum ein „gefährdetes Gebiet“ (Radius ca. 15 km) und eine Pufferzone (Radius ca. 30 km) errichtet. Für Hausschweinebestände, die innerhalb dieser Radien fallen, gelten in der Schweinepestverordnung festgeschriebene Auflagen zum Verbringen der Tiere. Diese sehen sowohl eine Residenzpflicht der Tiere auf den Betrieb von 30 Tagen, als auch virologische (15 Tage vor der geplanten Verbringung) und amtlich klinische Untersuchungen am Tag der Verbringung vor.

Der ASP-Virus ist in der Umwelt sehr widerstandsfähig und daher nur sehr schwer zu bekämpfen. Nach Angaben des FLI kann der Erreger in gekühltem Fleisch bis zu 15 Wochen überleben, in tiefgefrorenem Fleisch sogar über mehrere Jahre. Auch bei sehr niedrigen bzw. hohen pH-Werten bleibt das Virus noch überlebensfähig. Daher ist eine wirksame Desinfektion (insbesondere bei niedrigen Temperaturen) sehr schwierig.

Warum ist die Afrikanische Schweinepest immer wieder in aller Munde?

Nachdem die Afrikanische Schweinepest erstmals im Jahr 2007 in Georgien nachgewiesen wurde, breitete sich die Tierseuche nach und nach auf die Länder Armenien und Aserbaidschan aus. Anfang 2011 waren bereits viele Gebiete Russlands von dem Virus betroffen. Im folgenden Jahr erreichte die Tierseuche die südöstlichen Teile der Ukraine. Es folgten positiv beprobte Wild- und Hausschweine in Weißrussland,

Lettland und Litauen sowie Estland. Auf der italienischen Insel Sardinien gilt die ASP seit Jahrzehnten als endemisch. Im Jahr 2014 wurden erste Fälle aus Polen bekannt. Besondere Aufmerksamkeit erregte im Juli 2017 der Ausbruch der ASP in Tschechien. 2018 folgten positive Fälle aus Ungarn und Rumänien. Aber auch im außereuropäischen Ausland breitet sich die Afrikanische Schweinepest weiter aus. Im August 2018 meldeten China sowie Korea mehrere Ausbrüche, verteilt über weite Distanzen. Anfang September 2018 wurde die Afrikanische Schweinepest bei tot aufgefundenen Wildschweinen in Belgien, nur ca. 60 km von der deutschen Grenze entfernt, diagnostiziert.

Trotz intensiver Bemühungen der bisher betroffenen Länder eine weitere Ausbreitung der ASP zu verhindern, greift die Tierseuche, insbesondere durch dichte Schwarzwildpopulationen und der Unachtsamkeit des Menschen, weiter um sich. Als größte Gefahr für die Einschleppung der Tierseuche über weite Distanzen gilt der Mensch, der über eine unachtsame Entsorgung nicht gegarter, kontaminierter Schweineprodukte den Erreger in bislang nicht betroffene Gebiete verbreitet. Das Friedrich-Löffler-Institut fordert aus diesem Grund anhaltend die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen.

Bisher konnten keine Fälle von ASP in Deutschland nachgewiesen werden. Erhöhtes Bedrohungspotenzial für die Einschleppung des Erregers nach Deutschland ist jedoch seit dem Auftreten der Tierseuche in Belgien, nur 60 km von der deutschen Grenze entfernt, gegeben.

Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, leistet die Tierseuchenkasse beim Auftreten der ASP in einem Hausschweinebestand, im Fall einer behördlich angeordneten Tötung der Tiere, eine Entschädigung auf

Basis des gemeinen Tierwertes. Die Tierseuchenkasse kommt nicht auf für Ertragsausfälle (Deckungsbetragsrückgänge) durch die Lage im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet bzw. den monetären Folgen einer Produktionsunterbrechung infolge einer Keulung (z.B. verkauft ein Ferkelerzeuger frühestens acht bis neun Monate nach der Keulung die ersten Ferkel). Auch erhöhte Desinfektionskosten sowie Kosten für weitere tierseuchenrechtliche Maßnahmen werden von der Tierseuchenkasse nicht getragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsperre um ein Vielfaches höher ist als die Gefahr, direkt von der Seuche betroffen zu sein.

Ist die Afrikanische Schweinepest in der Ertragsschadenversicherung (EVT) mitversichert?

Da es sich bei der ASP um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist diese sowohl in den Tarifvarianten EVT-Basis als auch EVT-Premium versichert.

Spezielle Haftungsfragen im Zusammenhang mit gefährdeten Gebieten bzw. der Pufferzone

Kosten, die dem Betrieb aufgrund der Lage in einem (wildschweinepest-)gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone auf amtliche Anordnung hin auferlegt werden, sind grundsätzlich im Rahmen der Ertragsschadenversicherung für die Dauer der vereinbarten Haftzeit versichert. In der Regel beziehen sich diese Beschränkungen darauf, dass Zucht- und Nuttschweine sowie Schlachtschweine erst nach einer einzuhaltenden Residenzpflicht und einer negativen Untersuchung ins freie Staatsgebiet (außerhalb der errichteten Restriktionszonen) verbracht werden dürfen.

Beispiele für versicherte Schadenereignisse im Zusammenhang mit der Lage innerhalb eines (Wildschweinepest-)gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone:

- > Ein Betrieb im Wildschweinepest-Beobachtungsgebiet, der regelmäßig schwere Schweine nach Italien lebend vermarktet und dies entsprechend nachweist, hat ggf. einen Schaden aus Mindererlösen, da diese Schweine (zu Anfang auch zu schwere Schweine) ganz normal den deutschen Schlachthöfen angedient werden müssen.
- > Ein Betrieb, der regelmäßig Jungeber zu Besamungsstationen ins Ausland vermarktet und dies aus Verkäufen vorher entsprechend nachweist, hat einen entsprechenden Schaden aus Mindererlösen, da diese Jungeber in der Regel alternativ geschlachtet werden, da der deutsche Markt diesen Überhang nicht aufnimmt. Entsprechendes würde für Jungsauen gelten, nur diese werden eher selten exportiert.
- > Ein Betrieb, der regelmäßig Jungeber zu Besamungsstationen im Inland vermarktet und dies aus Verkäufen vorher entsprechend nachweist, hat einen entsprechenden Schaden durch z.B. zusätzliche Quarantänekosten, falls eine Quarantäne seitens der Besamungsstation gefordert wird.
- > Tierseuchenrechtlich veranlasste Untersuchungs- und/oder Blutentnahmekosten als Voraussetzung zur Erlangung einer Transportgenehmigung stellen versicherte Kostenpositionen dar.

Beispiele für nicht versicherte Sachverhalte sind:

- > Preisabschläge von Schlachtereien für handelsübliche Mastschweine*
- > Preisabschläge von Mästern für handelsübliche Mastferkel*
- > Preisabschläge für handelsübliche Zucht- und Nuttschweine*

*betrifft Schweine aus Herkunftsbetrieben mit Lage innerhalb eines (wildschweinepest-)gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone, die unter Beachtung der Verbringenvorschriften (nachgewiesene Einhaltung der Residenzpflicht und virologische, sowie amtlich klinische Untersuchung) geliefert wurden. Da diese Tiere tierseuchenrechtlich beanstandungslos sind, gelten sie als handelsüblich, sodass eventuell geltend gemachte Preisabschläge einen nicht versicherten Sachverhalt darstellen.

Wirtschaftlicher Schaden

Die wirtschaftlichen Schäden im Falle der Schweinepest sind beträchtlich. Sollte die Seuche auch in Deutschland ausbrechen, geht der Deutsche Bauernverband von einem finanziellen Schaden von mindestens zwei Milliarden Euro aus. Bei zusätzlicher Betrachtung der nachgelagerten Bereiche wie Lebensmittelindustrie und Handel, sowie der Aufwendungen zur Seuchenbekämpfung ist von einem weitaus höheren potenziellen volkswirtschaftlichen Schaden auszugehen.